

§ 10 SRLG In-Kraft-Treten

SRLG - Sonderrechnungslegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 10.

Getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse verschiedener Geschäftsbereiche (§ 5) sind erstmals in dem Geschäftsjahr zu führen, das nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes beginnt.

In Kraft seit 21.04.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at